2. Änderungssatzung vom 28. November 2019

zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. Seite 153)

der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland – Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBI. Seite 69)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung – zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

- § 3 Schließung und Aufhebung von Bestattungsplätzen
- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG –.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. So weit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlbzw. Urnengrabstätte auf den übrigen Friedhöfen zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der SBN in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der SBN auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der SBN sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die SBN kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die SBN hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Überurne darf einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten und höchstens 30 cm hoch sein. Werden größere Urnen verwandt, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles eine Genehmigung einzuholen.

§ 13 Abs. 6 Satz 2 entfällt:

Die Gräber sind geostet.

§ 14 Abs. 12 Satz 2 entfällt:

Die Gräber sind geostet.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Urnenrasenreihengrabstätten werden auf allen Friedhöfen in den Bereichen der Rasengrabfelder in den Maßen 0,80 m Länge und 0,80 m Breite als Rasengräber angelegt.

§ 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Urnenbaumgrabstätten werden mit einer Fläche von 1 m² hergestellt und für die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel einmal jährlich. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) für das Friedhofswesen vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung – zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2017 bleiben unberührt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Neuwied, den 28. November 2019

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Amerali oc. Columny 1815

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.